

MERKBLATT FÜR JOBNEHMER UND JOBANBIETER DER TASCHENGELDBÖRSE HENNEF

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keine Rechtsberatung darstellt. Alle Angaben sind ausschließlich als Information und Orientierungshilfe zu verstehen. Der Träger der Taschengeldbörse Hennef übernimmt keine Gewähr.



Träger der Taschengeldbörse Hennef:
Bürgerstiftung Altenhilfe Stadt Hennef
Humperdinckstr. 24, 53773 Hennef

Rahmenbedingungen und allgemeine Hinweise: Die Taschengeldbörse richtet sich an Hennefer Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren (Jobnehmer) sowie an Hennefer Privatpersonen mit Unterstützungsbedarf, insbesondere an ältere und/oder mobilitätseingeschränkte Menschen (Jobanbieter). Wir vermitteln nicht an Gewerbetreibende. Vergeben werden können einfache, ungefährliche und unregelmäßige Arbeiten. Die tägliche Arbeitszeit soll 2 Stunden, die wöchentliche 10 Stunden nicht überschreiten. Die Arbeiten dürfen nicht vor oder während des Schulunterrichts ausgeführt werden und müssen dem körperlichen und geistig-seelischen Entwicklungsstand der Jugendlichen entsprechen. Pflegerische Tätigkeiten sowie alltägliche Haushaltsarbeiten, die wesentlich zum Aufgabenspektrum von professionellen Dienstleistern oder Pflegepersonal gehören, sind explizit ausgeschlossen. Sowohl Jugendliche als auch Jobanbieter müssen sich bei der Taschengeldbörse anmelden und registrieren lassen. Bei Minderjährigen müssen die Sorgeberechtigten der Teilnahme an der Taschengeldbörse schriftlich zustimmen. Es wird ein Taschengeld (Aufwandentschädigung) von mindestens 8 Euro pro Stunde empfohlen. Ein anderer Satz kann individuell zwischen Jobanbieter und Jobnehmer (Jugendlicher) vereinbart werden.

Rechtliche Voraussetzungen: Die Taschengeldbörse dient lediglich als Koordinationsstelle. Die rechtliche Beziehung besteht ausschließlich zwischen Jobanbieter und Jobnehmer. Die Taschengeldbörse kann weder garantieren, dass es für angebotene Jobs Abnehmer gibt, noch dass jedem Jugendlichen ein Job vermittelt werden kann. Die Taschengeldbörse kann auch nicht dafür garantieren, dass individuelle Absprachen zwischen Anbieter und Jobnehmer eingehalten werden oder dass Jobs zur Zufriedenheit aller erledigt werden. Schwierigkeiten dieser Art sind direkt zwischen Anbieter und Jugendlichen zu klären. Die Taschengeldbörse kann hier lediglich unterstützend arbeiten.

Jugendarbeitsschutzgesetz: Bei allen Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse muss es sich um geringfügige Hilfeleistungen handeln, welche gelegentlich aus Gefälligkeit erbracht werden (vgl. § 1 Abs. 2 JArbSchG). Wenn die Tätigkeit darüber hinausgeht, sind die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Bei Minderjährigen müssen bei der Anmeldung die Eltern der Beteiligung an der Taschengeldbörse schriftlich zustimmen. Übernimmt ein junger Erwachsener (18 Jahre) einen Job, ist zu beachten, dass die Regeln zur Besteuerung, Versicherung, Hartz IV, Minijob und Datenschutz gleichermaßen gelten. Bei Volljährigen würde das Mindestlohngesetz gelten, allerdings nur, wenn die Jobs mehrfach erfolgen.

Sozialversicherungspflicht: Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse sind grundsätzlich nicht als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu beurteilen, solange keine persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber gegeben ist (vgl. §7 (1) SGB IV). Kommt z. B. aufgrund einer regelmäßigen Verpflichtung des Jugendlichen ein Beschäftigungsverhältnis zustande, muss der Auftraggeber – neben anderen dann entstehenden Pflichten – auch Sozialversicherungsbeiträge zahlen. In diesem Zusammenhang weist die Minijobzentrale darauf hin (Schreiben im Anhang), dass ein Jugendlicher zum Arbeitnehmer wird und damit kein Taschengeldbörsen-Helfer mehr ist, wenn eine persönliche Abhängigkeit vom Jobanbieter besteht. Damit verbunden ist die in Deutschland geltende Sozialversicherungspflicht für Arbeitnehmer. Dabei ist egal, ob ein Arbeitsvertrag besteht oder nicht. Maßgeblich ist das gesamte Erscheinungsbild der Tätigkeit. Da die Jugendlichen der Taschengeldbörse Hennef

kurzfristig und möglichst unbürokratisch helfen möchten, ist ein solches abhängiges Beschäftigungsverhältnis seitens des Trägers nicht vorgesehen.

Die Taschengeldbörse Hennef stellt hierbei nur den Erstkontakt her. Ob aus der zunächst einmaligen Hilfestellung des Jugendlichen ein Beschäftigungsverhältnis entsteht, liegt also in der Verantwortung des Hilfesuchenden bzw. Jobanbieters. Dieser hat sich in diesem Fall auch um die Anmeldung des Beschäftigungsverhältnisses bei der Minijobzentrale zu kümmern. (Kontakt Mo-Fr 10-17 Uhr, 0355 / 2902-70799 oder www.minijob-zentrale.de)

Einkommensteuer/Umsatzsteuer: Die Einkünfte sind für die Jobnehmer nicht steuerpflichtig, solange sie mit ihren Gesamteinkünften unter dem aktuellen Grundfreibetrag von 8.354 Euro im Jahr (Stand 2015) bleiben (vgl. § 32a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG). Da sie unter die Kleinunternehmerregelung fallen, sind Jobnehmer von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie nicht mehr als 17.500 Euro jährlich umsetzen (vgl. § 19 Abs. 1 S. 1 UStG).

Bezug von Sozialleistungen: Jobnehmer, die Sozialleistungen (SGB II, BAföG, ALG II, Hartz IV, Wohngeld, etc.) beziehen, müssen unter Umständen das erzielte Einkommen beim zuständigen Träger angeben. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit dem zuständigen Leistungsträger in Verbindung.

Unfall- und Haftpflichtversicherung: Ein Versicherungsschutz über die Taschengeldbörse besteht nicht. Jobnehmern wird empfohlen, dafür zu sorgen, dass eine private Haftpflicht- und ggfs. eine private Unfallversicherung (über die Eltern) vorhanden ist, da ansonsten für evtl. versicherungsrelevante Schäden kein Versicherungsschutz besteht. Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über einen gesetzlichen Unfallversicherungsträger (z. B. Unfallkasse NRW) ist in der Regel gegeben. Der Jobanbieter ist daher gehalten, einen eventuellen Versicherungsfall bei der Tätigkeit des Jobnehmers an die Unfallkasse NRW zu melden (40470 Düsseldorf, Sankt-Franziskus-Str. 146; Tel.: 0211 90240).

Sicherheit: Um eine möglichst große Sicherheit aller zu erreichen, werden mit allen Beteiligten an der Taschengeldbörse Vorstellungsgespräche geführt. Sollte eine Person ungeeignet erscheinen, kann die Zulassung von der Koordinierungsstelle verweigert werden. Sollte es während eines Jobs zu kriminellen Handlungen, wie z. B. Diebstahl kommen, so muss sich der Betroffene selbst direkt an die zuständige Stelle (z. B. Polizei) wenden. Die Taschengeldbörse ist lediglich Kontaktstelle und übernimmt keinerlei Haftung.

Datenschutz: Die Taschengeldbörse Hennef erhebt personenbezogene Daten des Jobnehmers und Jobanbieters. Diese werden im Falle der Anmeldung an der Taschengeldbörse Hennef erhoben, gespeichert, übermittelt, verarbeitet und genutzt sowie nur zur Kontaktherstellung zwischen Jobnehmer und Jobanbieter weitergegeben. Sämtliche Daten werden nur verschlüsselt öffentlich gemacht, anonymisiert und nur für eine statistische Auswertung genutzt. Die Taschengeldbörse Hennef gibt jederzeit auf Nachfrage Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Zwecke der Datenverarbeitung. Zudem können jederzeit auf Verlangen die Daten berichtigt sowie gelöscht werden.

Bei der Anmeldung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Datenschutzbestimmungen informiert. Eine Anmeldung kann nur bei Unterzeichnung der Datenschutzerklärung erfolgen. Bei Minderjährigen müssen auch die Sorgeberechtigten der Einwilligung zum Datenschutz zustimmen.

Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Sozialfonds